



Die Organisation des Datenschutzes als Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde

28. Mai 2019 – Erkner

Guy Walther

Stellv. behördlicher Datenschutzbeauftragter

Frankfurt am Main

Anforderungen an die Datenverarbeitung

– Rechtmäßigkeit - Rechtsgrundlagen

- Für eine **rechtmäßige Verarbeitung** personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:
 - a) **Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;**
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) **die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;**
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) **die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;**
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
 - Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
-
- zukünftig **Rechtsgrundlage** für die Datenerhebung für die **Betreuungsbehörde**: Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO iVm § XX BtBG (bei **Einwilligung**: Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO); bei Gesundheitsdaten Art. 9 Abs. 2 lit.b, c DSGVO

Informationspflichten

Art. 13/Art. 14 DSGVO

- Die **Informationspflichten** werden – unabhängig davon, ob die Daten bei der betroffenen Person erhoben oder von Dritten erhalten werden – deutlich ausgeweitet:
 - Kontaktdaten des Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung sowie die Rechtsgrundlagen
 - beabsichtigte Datenübermittlungen (auch an ein Drittland)
 - Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
 - Recht auf Widerruf der Einwilligung, Recht auf Berichtigung, Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch, Recht auf Datenübertragbarkeit (nur bei Vertrag)
 - Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren
 - ist die Bereitstellung der Daten vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben oder zum Vertragsabschluss erforderlich? (> bei öffentlichen Stellen wohl eher nicht)
 - Informationen über Zweckänderungen
- Da muss jetzt mehr auf die Formulare, Webseiten, Infoblätter usw.!
- > Beschränkungen der Informationspflichten durch LDSG

Recht auf Löschen

Art. 17 DSGVO

- vom Verantwortlichen gespeicherte Daten sind nach den Vorgaben des Art. 17 Abs. 1 lit. a-f DSGVO (auf Antrag) zu **löschen**
- **Art. 17 Abs. 1 lit a DSGVO:** „Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.“
- weitere Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO; § 10 LDSG NRW
- **zudem:** Information anderer für die Datenverarbeitung
 - alle Links zu diesen personenbezogenen Daten oder
 - von Kopien oder Replikationen dieser Daten
- **Fazit:** sofortiges Löschen nur bei unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten
- **aber:** Aufsichtsbehörden müssen für all ihre (elektronischen) Akten/Vorgänge **Löschfristen** definieren

Neues LDSIG

- Einschränkungen Recht auf Löschen > § 10 LDSG NRW
> vorher Anbieterspflicht Kommunalarchiv

Meldepflicht Art. 33 bei Datenpannen

- **Meldepflicht** von „Datenpannen“ an zuständige Aufsichtsbehörde (LDSB) innerhalb **72 Stunden**, Art. 33 Abs. 1 DSGVO
- Was sind meldepflichtige Datenpannen?
 - Versand einer Rund-Email über einen offenen Email-Verteiler (nicht BCC)
 - Verlust einer Akte/eines Datenträgers
 - unberechtigte Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte
 - unverschlüsselte Email-Kommunikation?
 - unberechtigter Zugriff auf Datenbanksysteme der BetrB (Hacking)
- Dokumentationspflichten bei Datenschutzpannen, Art. 33 Abs. 5 DSGVO
- **Unverzögliche Benachrichtigungspflicht** an betroffene Person(en) bei voraussichtlich **hohem Risiko** für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Person(en), Art. 34 Abs. 1 DSGVO
- ▶ Die LDSB haben ein elektronisches Meldeportal eingeführt
 - Der LK/die Stadt/die Fachämter brauchen einen amtsweiten Prozess, wer intern für die Melde- und Benachrichtigungspflichten zuständig ist (das ist nicht allein eine Aufgabe der BetrB)

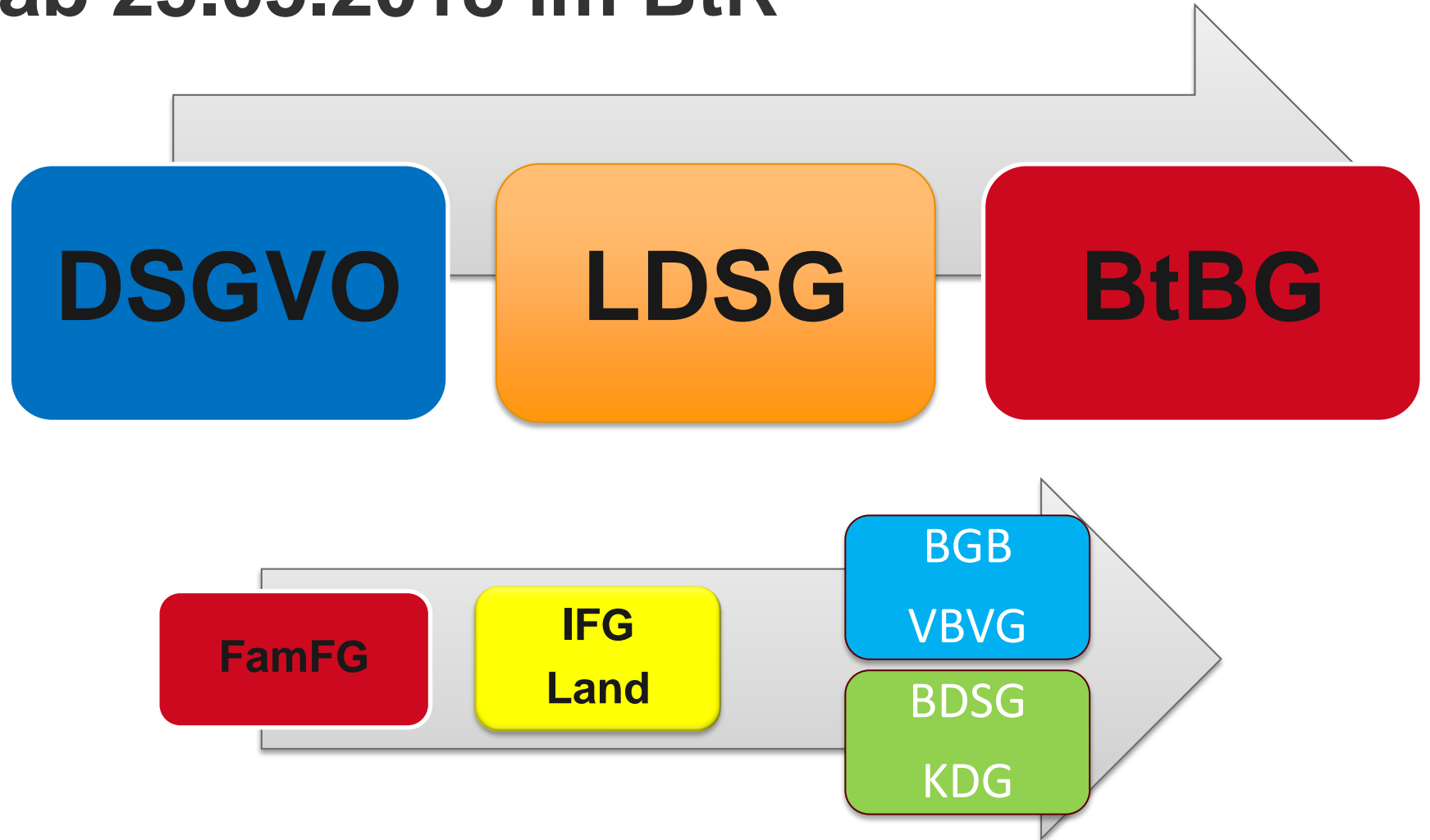
Was ist zu tun?

- Nur keine Panik! Alles wird gut!
- Bestandsaufnahme und Analyse der „Verarbeitungstätigkeiten“ i.S. des DSGVO
 - Beispiele: Verteilerlisten, Newsletter-Versand, Excel-Listen, Fachsoftware
- Bestandsaufnahme der Auftragsverarbeitungen bei externen Dienstleistern > Anpassung der Verträge
- Anpassung von **Datenschutzerklärungen** auf Formularen/Anschreiben und Inter- und Intranetauftritten (Erweiterung der Informationspflichten durch die DSGVO)
- Anpassung von datenschutzrechtlichen **Einwilligungserklärungen** auf Formularen und Inter- und Intranetauftritten (Erweiterung der formalen Vorgaben durch die DSGVO)
- Prozesse bei Datenpannen sind zu implementieren und die gesetzlichen **Meldepflichten** sind zu berücksichtigen
- Prozesse zur verpflichtenden **Auskunftserteilung** an den Betroffenen sind zu überarbeiten
 - ▶ siehe **Checkliste** Umsetzung DSGVO Aufsichtsbehörden

Datenschutz und Betreuungsrecht

- **Problem:** kaum bereichsspezifische Datenschutzregelungen
- Deshalb für Betreuungsbehörden: **DSGVO** und jeweiligen **Landesdatenschutzgesetze**
- DSGVO sieht gerade für den öffentlichen Bereich viele **Öffnungsklauseln** vor, die der nationale Gesetzgeber z.B. durch Bundesrecht oder das jeweilige LDSG (erfolgt) füllen kann.
- Daneben: teilweise Regelungen im FamFG, BtBG (allerdings bislang keine Anpassung durch Gesetzgeber).
- **Nicht anwendbar:** besondere Regelungen des Sozialdatenschutzes (insbesondere § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X), da die Betreuungsbehörde keine Sozialleistungsaufgaben wahrnimmt.

Der Datenschutz ab 25.05.2018 im BtR



Erhebung beim Betroffenen

- Ein Grundprinzip -

- die Betreuungsbehörde hat personenbezogene Daten über Betroffene/Betreute grundsätzlich beim Betroffenen direkt zu erheben (Art. 4 Abs. 2 BayDSG; keine direkte gesetzl. Grundlage mehr im BgLDSG; aber „Treu und Glauben“ Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- dem Betroffenen gegenüber ist der Erhebungszweck anzugeben (Art. 12 Abs. 1 DSGVO)
- umfangreiche Informationspflichten zum Zeitpunkt der Erhebung (Art. 13 DS-GVO)
- eine Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z.B. Angehörigen, Ärzte, sozialen Diensten) ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die Einwilligung bedarf zwar nicht der Schriftform, aber Nachweispflicht (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Werden Daten bei Dritten erhoben, sind diese grundsätzlich auf den Erhebungszweck und auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen
- nur die Daten sind zu erheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO). Nicht alle Datenfelder der Fachsoftware müssen ausgefüllt werden ▶ keine Datenerhebung auf Vorrat!
- **Frage I:** wie sehen die Standards für die Berichte zur Sachverhaltsermittlung („Sozialbericht“) aus? Musterfragebogen?
- **Frage II:** welche Daten werden von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde erhoben?
- bei Erhebung von personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen ▶ gesonderte Informationspflichten (Art. 14 DSGVO)

Ausgewählte Rechtsfragen I

Anforderungen an Einwilligungserklärungen

- i.d.R. **Schriftformerfordernis**, wegen Nachweispflicht gem. Art. 7 Abs. 1 DSGVO
- Hinweis auf **Freiwilligkeit** und den Zweck der Verarbeitung, Art. 7 Abs. 4 DSGVO
- Hinweis auf die **Widerrufsmöglichkeit** für die Zukunft gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO
- erfolgt die Einwilligung zusammen mit anderen Sachverhalten, so hat sie einer verständlichen und leicht zugänglichen Form und in einer klaren und einfacher Sprache zu erfolgen (auch optische Hervorhebung), Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO – **Gestaltung von Formularen!**
- Hinweis auf Verarbeitung „besonderer Kategorien“ personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten, Art. 9 Abs. 2 lit. a, c, f DSGVO)
- Verstöße gegen die Muss-Vorschriften führen zur **Unwirksamkeit der Einwilligungserklärung**, Art. 7 Abs. 2 S. 2 DSGVO
- eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der/die Zustimmungende die Bedeutung und Tragweite seiner/ihrer Entscheidung überblicken kann (sog. natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit; keine Geschäftsfähigkeit)
- **Problem der Praxis:** vorab Pauschaleinwilligungen

Ausgewählte Rechtsfragen II

Informationspflichten nach der DSGVO

- **Art. 12 Abs. 1 DSGVO:** BetrB hat geeignete Maßnahmen treffen, um der betroffenen Person alle Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO und alle Mitteilungen gem. Art. 15 – 22, 34 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfacher Sprache zu übermitteln.
- **Art. 13 DSGVO:** Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person > Einschränkungen LDSG
- **Art. 14 DSGVO:** Informationspflicht, wenn personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden > Einschränkungen LDSG
- das bedeutet: Anzupassen sind
 - Antragsformulare (von Behörden)
 - Einwilligungserklärungen, die den gesetzl. Anforderungen entsprechen
 - Erstellen von Infoblättern nach Art. 13/14 DSGVO für die unterschiedlichen Aufgaben der Behörde
 - Webseiten (Datenschutzerklärungen)

Erhebung ohne Mitwirkung/ Kenntnis des Betroffenen

- ohne Einwilligung des Betroffenen ist die **Erhebung bei Dritten** an enge Voraussetzungen geknüpft; Hinweis: Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO bei Datenerhebung bei Dritten; auch bei der Stelle/Person, bei der Daten erhoben werden
- denkbar ist hier allenfalls eine Erhebung ohne Mitwirkung oder Kenntnis des Betroffenen im Sinne des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), an den jedoch hohe Anforderungen zu stellen sind
- Begründungen wie „aber es ist doch im Interesse des Betroffenen“ oder irgendwelche „höherrangigen Interessen“ können jedoch keinesfalls pauschal hier angeführt werden. Ähnlich wie nach § 7 Abs. 1 BtBG für die Übermittlung an das BetrG ist eine Erhebung bei Dritten zur Abwendung einer **erheblichen Gefahr** für das Wohl des Betroffenen möglich
- der **Dritte**, bei dem ausnahmsweise Daten durch die Betreuungsbehörde erhoben werden (Sozialleistungsträger, Krankenhäuser, Pflegeheime- und -dienste), **benötigt** für seinen Bereich **eine Übermittlungsbefugnis**
- **Hinweis:** die Aufforderung des BetrG um einen „Sozialbericht“ kann **datenschutzrechtlich** auch zu dem Ergebnis führen, dass kein „Sozialbericht“ erstellt wird. Die Vorlage eines Berichts der Betreuungsbehörde ist anders als die richterliche Anhörung und das Sachverständigengutachten (§ 26 FamFG - Amtsermittlung) nicht gesetzliche Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers. Daran hat auch die Anhörungspflicht des § 279 Abs. 2 FamFG nichts geändert.

Keine Mitteilung/keine Auskunft der Behörde an Dritte

- **Betreuungsbehörde ist keine Auskunftsstelle für Dritte** (z.B. Sozialleistungsträger, Angehörige, Vermieter) über den Stand des Betreuungsverfahrens oder die Frage, ob ein Betreuer bestellt ist
- **die Übersendung einer Kopie des Berichtes der Betreuungsbehörde z.B. an Sozialleistungsträger durch die Betreuungsbehörde ohne die Einwilligung des Betroffenen ist deshalb nicht zulässig**
- **grundsätzlich auch keine Weitergabe**
 - von Adress- und Kontaktdaten von
 - Betreuern an Dritte (Betreuer fragen!)
- **Verweis an das zuständige BetrG**
- **Ausnahmen - Zweckänderungen: z.B. Art. 6 Abs. 2 BayDSG**

Ein Beispiel

Landkreis XX/Soziales

Rechtsstelle/Elternunterhalt

Amtshilfeersuchen Betreuungsstelle

ich bitte Sie, mir m Wege der Amtshilfe nach §§ 20, 21 SGB X, die bei Ihnen vorliegenden Unterlagen zum Betreuungsverfahren des Herrn ... geb am ... In Kopie zur Verfügung zu stellen. Gerne auch per Fax unter XX. Bei Fragen erreichen Sie mich unter der Tel. XX.

Eine mögliche Antwort

Die bei der Betreuungsstelle verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen nicht dem Sozialdatenschutz, weshalb die Regelungen des SGB X für die Betreuungsstelle keine Anwendung finden. Im Übrigen bestehen Amtshilfepflichten nur dann, wenn die ersuchende Behörde eine (datenschutzrechtliche) Übermittlungsbefugnis hat.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Kreis XX Sozialdaten nach § 67a Abs. 2 SGB X grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben hat. Es ist nicht erkennbar, ob eine der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen der Betroffenenenerhebung hier beim Elternunterhalt überhaupt Anwendung finden.

Schon gar nicht ist erkennbar, weshalb komplette Unterlagen zum Betreuungsverfahren, wie hier angefordert, für den Sozialhilfeträger zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Die bei der Betreuungsstelle nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie auch erhoben worden sind. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 BayDSG zulässig. Ein solch anderer Zweck liegt hier nicht vor.

Aus den dargelegten Gründen besteht deshalb keine gesetzliche Befugnis, Ihnen personenbezogene Daten aus dem Betreuungsverfahren zu übermitteln.

Übermittlungsbefugnis

§ 7 BtBG

- Übermittlung des „Sozialberichtes“ an das BetrG ist zur Erfüllung der Aufgaben der BB erforderlich und deshalb ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig (vgl. auch Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 BayDSG)
- die Anzeige- und Offenbarungsbefugnis nach § 7 Abs. 1 BtBG gilt ausschließlich gegenüber dem BetrG und ist an enge Voraussetzungen geknüpft
 - erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen
 - keine Mitteilungsbefugnis im Drittinteresse
 - geeignete Maßnahme des BetrG

Aktenführung

- für die vielfältigen Aufgaben der Betreuungsbehörden sind im Zusammenhang mit der Aktenführung im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche zu unterscheiden:
 - sog. Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlungen, Betreuervorschläge, Vor- und Zuführungen u.a.)
 - Eignungsüberprüfungen von (Berufs-)Betreuern
 - Behördenbetreuungen
 - Urkundstätigkeit der Urkundsperson der Betreuungsbehörde
 - sog. Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Beratung und Fortbildung von Betreuern, Beratung von Bevollmächtigten)
- nach dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsprinzip sind für die einzelnen Aufgaben unterschiedliche Akten innerhalb der Behörde zu führen
- das gilt auch für die sog. elektronische/digitale Akte

Aktenführung und Aufbewahrungsfristen

- **keine gesetzliche Aufbewahrungsfristen** für die Akten der Betreuungsbehörde. Es gelten deshalb die allgemeinen Regelungen der Art. 17 DSGVO: personenbezogene Daten in Akten und elektronischen Dateien sind zu löschen, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass die Akte zur Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich ist, z.B. wenn der Betreute verstorben ist oder den Betreuer sein Amt aufgegeben hat
- es empfiehlt sich, **behördeninterne Fristen** festzulegen.
- z.B. Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew) vom 01.04.2011: grundsätzlich **10 Jahre**, nach Tod des Betreuten **1 Jahr**
- vor (datenschutzgerechter) Vernichtung/Löschung (eAkte)
 - ▶ **Anbietungspflicht** nach dem jeweiligen Archivgesetz (Art. 6 Abs. 1 BayArchG)

Akteneinsicht

Auskunftspflicht

- keine Anwendung § 25 Abs. 1 SGB X/ LandesVwVfG, da Tätigkeit der Betreuungsbehörde **kein** (Sozial-) Verwaltungsverfahren
- kein förmliches Akteneinsichtsrecht, sondern **Anspruch auf Auskunft** über die über den Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Einschränkungen: schutzwürdige Interessen Dritter sind zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 4 DSGVO; Art. 10 BayDSG)
- Frist für Antworten auf Auskunftersuchen: 1 Monat (Art. 12 Abs. 3 DSGVO)
- kein Rechtsanspruch, aber Ermessensentscheidung unter Beachtung schutzwürdiger Interessen Dritter
- der **Betreuer** hat ein Auskunftsrecht über die **über ihn** gespeicherten Daten, vgl. Art. 15 DSGVO
- sonstige **Dritte** (z.B. Angehörige, Sozialleistungsträger) haben **keine Einsichts- bzw. Auskunftsrechte**. Angehörige nur über die über sie gespeicherten Daten, vgl. Art. 15 DSGVO
- **Probleme der Praxis:** Akteneinsichtsbegehren von Angehörigen oder sonstigen Dritten

Keine Weiterleitung der Daten der Behörde

- die Betreuungsbehörde hat grundsätzlich keine Befugnis, personenbezogene Daten über den Betroffenen, die im Rahmen eines Betreuungsverfahrens erhoben wurden, an **Dritte** (z.B. Sozialleistungsträger, SpDi) weiterzugeben (**Zweckbindungsprinzip**)
- **aber:** Datenübermittlung an öffentliche Stellen, wenn sie zur Erfüllung der in die Zuständigkeit der übermittelnden oder der **empfangenden Stelle** liegenden Aufgaben erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 BayDSG), grds. nur auf Ersuchen
- Verarbeitung **zu anderen Zwecken** (also auch Übermittlung) unter den Voraussetzungen des z.B. Art. 6 Abs. 21 BayDSG (vor allem Gefahrenabwehr); immer **Einzelfallentscheidung**, die zu dokumentieren ist
- keine gesetzlichen **Mitteilungspflichten** z.B. gegenüber Führerscheinstelle, Ordnungsbehörde (Waffenregister)
 - ▶ bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr ausnahmsweise doch (§ 34 StGB)

Rechtsgrundlagen Datenverarbeitung durch Berufsbetreuer/Betreuungsvereine

- Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit c DS-GVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich)
- die Datenverarbeitung durch Betreuer im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise bedarf nicht der Einwilligung des Betreuten (AG Altötting, FamRZ 2018, 1696)
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (vor allem Gesundheitsdaten) > Rechtsgrundlage Art. 9 Abs. 2 lit. c DS-GVO (Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen), d.h. auch ohne Einwilligung des Betreuten
 - ▶ so auch Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 15.05.2018

Datenschutz bei (konfessionellen) Betreuungsvereinen

- dort gelten grundsätzlich die DSGVO und das BDSG
- für konfessionellen Betreuungsvereine eigene Datenschutzregelungen (Kirchenrecht – Art. 91 DSGVO); keine unmittelbare Anwendung der DSGVO und des BDSG
- Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 29.12.2017
<https://www.datenschutz-kirche.de/>
- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (**DSG-EKD**) vom 15.11.2017
- die neuen Datenschutzgesetze der Kirchen sind im Hinblick auf die DSGVO angepasst worden und zum 25.05.2018 in Kraft getreten und enthalten die wesentlichen Regelungen der DSGVO
- wurden Aufgaben auf Betreuungsvereine delegiert (z.B. Sachverhaltsermittlungen nach § 8 BtBG)?
 - Problem: es gibt keine gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung!

Mitteilungspflichten für Berufsbetreuer - § 10 VBVG

- die Mitteilungspflichten für Berufsbetreuer haben sich ausschließlich am Wortlaut des § 10 Abs. 1 VBVG zu orientieren. Weitere Differenzierungen der abgerechneten Stunden auf einzelne Betreute usw. sind nicht erforderlich. Der Berufsbetreuer hat lediglich gegenüber der an seinem Sitz oder Wohnsitz zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde eine Mitteilungspflicht
- eine direkte Mitteilungspflicht der Betreuer gegenüber dem BetrG besteht nicht, jedoch Mitteilungspflicht nach § 1897 Abs. 8 BGB
- auf **Verlangen des BetrG** kann die Behörde die Mitteilung an das BetrG weiterleiten, § 10 Abs. 3 VBVG ► jedoch Einzelmitteilung und keine **Sammelmitteilungen** aller Berufsbetreuer
- eine Übermittlung der Daten an sonstige Personen, Verbände oder Behörden (z.B. Finanz- und Steuerbehörde, aber auch z.B. überörtliche Betreuungsbehörden), ist unzulässig (strittig bei **Steuerfahndung!**)
- auch keine Mitteilung an eine andere Betreuungsbehörde

Datenschutz für die Betreuungsgerichte?

- die DS-GVO ist auch auf die Datenverarbeitung durch die Justiz anwendbar. Ausnahme: gem. Art. 2 II lit. d DS-GVO nicht für die Datenverarbeitung durch Polizei und Justiz zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von **Straftaten**; hier gilt die Richtlinie (EU Nr. 2016/680, die mittlerweile durch den Bund und die Länder im BDSG und den LDSG umgesetzt wurde
- **Rechtsgrundlage für das BetrG** für die Datenverarbeitung: Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt), bei Gesundheitsdaten Art. 9 Abs. 2 lit. c und g DS-GVO i.V. mit dem jeweiligen LDSG (z.B. § 3 Abs. 1 HDSIG) und §§ 1896ff. BGB, soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist
- aber: Anpassung des FamFG erforderlich
 - Literatur: Ory/Weth, Betroffenenrechte in der Justiz – Die DS-GVO auf Konfrontationskurs mit der ZPO?, NJW 2018, 2829

Ausgewählte Rechtsprechung

- **VG München**, Gerichtsbescheid vom 15.11.2017, M 10 K 16.4485, BtPrax 2019, 78 mit Anmerkungen *Walther*
 - Die örtliche Betreuungsbehörde kann im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht analog Art. 24 BayVwVfG die erforderlichen Sachverhalte (auch bei Dritten) ermitteln.
 - Eine Übermittlung an das Betreuungsgericht i.S. von § 7 Abs. 1 BtBG ist dann zulässig, wenn eine erhebliche Gefahr vorliegt, bei der, gemessen an den Verhältnissen des Betroffenen nicht nur ein geringer, sondern ein im Verhältnis zu den mit der gerichtlichen Maßnahme zu erwartenden Belastungen bedeutender Schaden zu erwarten ist.
- **AG Altötting**, Beschluss vom 04.06.2018, XVII 0266/05, BtPrax 2018, 241 = DuD 2019, 49 = FamRZ 2018, 1696 = ZD 2018, 539
 - Die Bestellung eines weiteren Betreuers zur Abgabe einer Einwilligung zur Datenverarbeitung i. S. der DS-GVO ist nicht erforderlich.
- **AG Gießen**, Beschluss vom 16.07.2018, 230 XVII 381/17 G, BtPrax 2018, 243 (LS) = FamRZ 2018, 1697 = RDV 2019, 42 (LS)
 - Die Einwilligung des Betreuten nach der Datenschutz-Grundverordnung in die Speicherung seiner Daten bei dem Betreuer kann bei erklärungsunfähigen Betreuten durch den Betreuer selbst als gesetzlicher Vertreter des Betreuten erteilt werden.

Rechte der Betroffenen nach DS-GVO/LDSG

- Informationsrechte bei Datenerhebung (Art. 13 u. Art. 14 DSGVO)
- Auskunft, Akteneinsicht (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung, Sperrung, Löschung; Einschränkung der Verarbeitung; Widerspruchsrecht (Art. 16 ,17, 18, 21 DSGVO)
- Meldepflichten und Benachrichtigung bei Datenschutzpannen (Art. 33, 34 DSGVO)
- Anrufung des LDSB (Art. 77 DSGVO)
- Haftung und Recht auf Schadensersatz (Art. 82 DSGVO)
- Zugang zu amtlichen Informationen (**IFG** – z.B. Fachliche Standards zur Eignung von Berufsbetreuern usw.)

Haftung aus Datenschutzverstößen

- unzulässige Speicherung personenbezogener Daten ► Anspruch auf Löschung/Sperrung , Art. 17, 19 DSGVO
- unrechtmäßige Übermittlung an Dritte ► Anspruch auf Löschung/Sperrung beim Dritten, Art. 17, 19 DSGVO
- Beanstandung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art. 58 DSGVO
- keine Geldbuße gegen eine öffentlichen Stelle vgl. Art. 22 BayDSG; § 36 Abs. 2 HDSIG; § 33 Abs. 4 LDSG NRW)
- aber zivilrechtliche Ansprüche: **Schadenersatz** unter den Voraussetzungen des Art. 82 DSGVO
- bei schwerwiegender Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch Geldentschädigung
- wenn überhaupt: **Amtshaftungsansprüche** gegenüber der Anstellungskörperschaft, § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG

Was kommt noch?



- Einführung **der E-Akte** beim Betreuungsgericht
- E-Justice-Gesetze bzw. Verordnungen
- z.B. seit 01.01.2018: Verpflichtung für Behörden, einen sicheren Kommunikationskanal für Bürger einzurichten (DE-Mail)
- die normale E-Mail-Kommunikation ist **keine sichere Kommunikationsform**, wenn keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung stattfindet!
- **elektronisches Empfangsbekennnis** auch bei Behörden, damit zukünftig Beschlüsse des BetrG nur noch online zugestellt werden können (bis 01.01.2022)
- wie kommunizieren Sie mit Ihrem BetrG bislang? Wie übersenden Sie Ihre Stellungnahmen?

Literaturhinweise

Datenschutz

- **Buchner**, Von der Wiege bis zur Bahre? – Datenschutz im Familienrecht unter der DS-GVO, FamRZ 2019, 665
- **Deinert**, Rechtsfragen des Datenschutzes im Betreuungswesen, BtPrax 2019, 19
- **Deinert/Walther**, Handbuch Betreuungsbehörde, 4. Aufl. 2014, 107ff.
- **Spieker**, EU-Datenschutzgrundverordnung ... in der betreuungsrechtlichen Praxis, BtPrax 2018, 63
- **Spieker/Lütgens**, Im Netz der Daten - Rechtliche Betreuung und DSGVO, BtPrax 2018, 171
- **Walther**, Betreuungsbehörden und Datenschutz, BtPrax 2016, 167
- **Walther**, Anmerkungen zu VG München, Gerichtsbescheid vom 15.11.2017, M 10 K 16.4485, BtPrax 2019, 79
- **Weber**, Auswirkungen der DS-GVO für Berufsbetreuer und Sachverständige in Kindschaftssachen, NZFam 2018, 865